

Fachbereich Jugend & Familie

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen

Grundlegendes

- Die Amtszeit der gewählten Jugendschöffen läuft am 31.12.2018 aus.
- Der Jugendhilfeausschuss hat für die neue Amtsperiode Personen vorzuschlagen § 35 Jugendgerichtsgesetz.
- Dabei sollen die doppelte Anzahl der benötigten Personen benannt werden.
- Es sollen ebenso viele Frauen wie Männer vorgeschlagen werden.
- Es ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des JHA erforderlich.
- Information an Bürgermeisterämter, Liga der freien Wohlfahrtsverbände und den Kreisjugendring am 09.04.2018.

Anzahl der Schöffen nach Amtsgerichtsbezirken

■ Amtsgerichtsbezirk Lörrach

■ Jugendschöffengericht

■ 12 Hauptschöffen

■ 10 Hilfsschöffen

■ Jugendkammer

■ 2 Hauptschöffen

■ Amtsgerichtsbezirk Schönau im Schwarzwald

■ Jugendschöffengericht Waldshut-Tiengen

■ 2 Hauptschöffen

■ Jugendkammer

■ 2 Hauptschöffen



■ **Amtsgerichtsbezirk Schopfheim**

- Jugendschöffengericht Waldshut-Tiengen
 - 2 Hauptschöffen
- Jugendkammer des Landgerichtes Waldshut –Tiengen
 - 2 Hauptschöffen



Eignung der vorgeschlagenen Personen

■ Die vorgeschlagenen Personen sollen

- Erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein
- Die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 25 Lebensjahr vollendet haben

■ In die Vorschlagsliste sind Personen nicht aufzunehmen, die:

- zum Amt des Schöffen unfähig sind § 32 Gerichtsverfassungsgesetz
- nicht berufen werden sollen § 33, 34 GVG
- die Berufung ablehnen dürfen § 35 GVG



Aufgaben Jugendschöffen

- Mitwirkung im Strafverfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz als ehrenamtliche Richterinnen und Richter an den Jugendschöffengerichten und Jugendkammern
- Strafverfahren gegen Jugendliche (14-17 Jahre) und Heranwachsende (18-21 Jahre)
- Jugendschöffen üben während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfang aus und mit gleichem Recht wie die Berufsrichter aus.



Hinweis

- Der Jugendhilfeausschuss ist an die nachfolgenden Vorschlagslisten nicht gebunden, wenn andere geeignete Personen in ausreichender Zahl benannt werden.
- Es muss aber zuvor sichergestellt sein, dass sich diese dazu bereit erklärt haben.

